

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Mittagsbetreuung in der Grundschule der Gemeinde Anzing (Mittagsbetreuungssatzung)**

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Anzing folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung für die Mittagsbetreuung in der Grundschule der Gemeinde Anzing (Mittagsbetreuungssatzung) vom 08.02.2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal in der Mittagsbetreuung mit den Lehrkräften der Schule im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes Informationen austauscht.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig in Anspruch nimmt. Sie umfassen die von der Gemeinde festgelegten Betreuungszeiten (§ 9). Zusatztage können in Ausnahmefällen z. B. bei wichtigen Terminen oder Arztbesuchen gebucht werden. Hierfür wird ein zusätzlicher Beitrag fällig. Die Buchungszeiten und Buchungstage sind entsprechend der Erstanmeldung für das Schuljahr bindend.
- (4) Die Anmeldung muss bis zum 15. Juni eines Jahres erfolgen und ist verbindlich. Sie gilt jeweils für ein Schuljahr (ab 01. September eines Jahres bis 31.08. des darauffolgenden Jahres). Nach diesem Termin kann die Anmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen, wie etwa Wegzug der Familie, widerrufen werden.
- (5) Eine Änderung der gebuchten Wochentage ist zum 01.10. des jeweiligen Jahres möglich, nicht jedoch eine Verkürzung der Buchungszeiten bzw. Buchungstage. Sie ist der Leitung der Mittagsbetreuung bis spätestens 25.09. des jeweiligen Jahres schriftlich (auch per E-Mail) unverzüglich bekannt zu geben.
- (6) Eine Abmeldung des betreuten Kindes während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen, etwa Wegzug der Familie oder weil das Kind die Grundschule Anzing verlässt, möglich.
- (7) Die Anmeldung des Kindes hat für mindestens zwei Betreuungstage pro Woche zu erfolgen.  
Für Kinder der vierten Grundschulklasse wird keine verkürzte Betreuungszeit bis 14:00 Uhr angeboten. Für diese Kinder besteht ausschließlich die Möglichkeit, die Betreuungszeit von Schulschluss bis 16:00 Uhr, zu buchen.


§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder, die die Grundschule Anzing besuchen, für jeweils ein Schuljahr, beginnend mit dem 01.09. eines Jahres und endend mit dem Ablauf des 31.08. des Folgejahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Anzing, 04.04.2019  
Gemeinde Anzing

  
Franz Finauer  
Erster Bürgermeister

